

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Karlsburg (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.351) hat die Gemeindevertretung Karlsburg in ihrer Sitzung vom 14.01.2025 folgende Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen einschließlich der Gewässer, welche Bestandteil dieser Anlage sind
 2. zentrale Grünflächen in Wohngebieten
 3. Kommunalwälder und Schutzpflanzungen
 4. sowie Landschaftspflegeflächen,welche im Besitz bzw. in der Verwaltung der Gemeinde Karlsburg (nachfolgend Gemeinde genannt) sind. Spielplätze und -flächen, Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Grünflächen und Straßenbegleitgrün werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.

- (3) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:
 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
 2. Rasen- und Wiesenflächen,
 3. Bäume und deren Kronentraufbereich,
 4. Gehölz- und Blumenflächen,
 5. Wasserflächen,
 6. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
 7. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
 8. sonstige Ausstattungen, wie Stühle, Papierkörbe, Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
 9. Uferandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.

- (4) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.
- (2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzerfrequenz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Beleuchtung nicht.
- (3) Auf generelle Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren sowie zeitweilige Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren durch eingeschränkte Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst, Verkehrssicherung bei Bäumen) wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer:
 - a. Durch vorschriftswidriges Verhalten
 - b. Durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen
 - c. Durch das Verhalten anderer Benutzer
 - d. Beim Baden, auch in erlaubten Gewässern entstehen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,
 1. Gehölz- und Blumenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen;
 2. Rasen und Wiesenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen;
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen;
 4. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern;
 5. Erdstoffe sowie Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
 6. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen;
 7. Wildlebende Tiere (inklusive Wirbellose) zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso wie deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören, bzw. zu entnehmen (Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
 8. Ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;

9. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zu verändern, einschließlich Ihres Standortes und Farbanstriches;
 10. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Stauden, Pflanzensamen, sonstige Gehölze, Anpflanzungen, Vegetationen oder Vegetationsflächen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören;
 11. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen;
 12. als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
 13. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten;
 14. unzulässigen Lärm zu verursachen, z. B. durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten oder ähnlichen Gegenständen;
 15. Eisflächen zu Betreten oder zu Befahren;
 16. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege- und Platzflächen die Anlagen mit Tieren, Fahrrädern, Kleinstfahrzeugen, Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kraftfahrzeugen jeder Art zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
 17. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Tieren, Fahrrädern, Kleinstfahrzeugen, Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kraftfahrzeugen jeder Art zu fahren oder zu parken bzw. zu reiten, Gegenstände auf Grünanlagen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Gemeingebrauch der Grünanlagen im Sinne der Widmung beeinträchtigt ist. Der für den Zustand Verantwortliche hat diese unverzüglich zu beseitigen;
 18. das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen;
 19. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
 20. Wasservögel zu füttern;
 21. Zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Personen, die Tiere auf öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
1. weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden;
 2. Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
 3. anfallender Kot sofort entfernt wird.
- (3) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (4) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- (5) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe III gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.
- (6) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 5 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme

- (1) Der Antrag ist schriftlich beim Amt Züssow einzureichen.
- (2) Der Antrag muss dem Amt Züssow mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Ausnahmegenehmigung vorliegen.
- (3) Der Antrag muss Art und Dauer des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der Grünfläche sowie die Maßnahmen enthalten, die zu einer Minimierung der Folgeschäden beitragen sollen.
- (4) Die schriftliche Erlaubnis über die Ausnahme von den Schutzvorschriften kann Auflagen enthalten, die insbesondere Schutzvorkehrungen betreffen können.

§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so wird dieser nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug entfällt dies) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. gegen das Verbot bestimmter Nutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1
 2. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2
 - a. andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
 - b. Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
 - c. anfallenden Kot nicht sofort entfernt,

4. entgegen § 3 Abs. 3 den Hund/die Hunde trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsburg, den 05.03.2025


Bartoszewski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hiermit wird Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Gemeinde Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.03.2025

Veröffentlichung einer Textfassung am _____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr.

Amt Züssow

Datum: 17.03.2025

Unterschrift: gez. J. Tramp